

ZIVIL- UND HANDELSRECHT

Gesetz V von 1990 über Einzelunternehmer; Gesetz IV von 2006 über Wirtschaftsgesellschaften

Gewerberecht in Ungarn

In Ungarn beschränken sich gesetzliche Regelungen, die das Führen eines Gewerbes betreffen, nicht auf ein allumfassendes Gesetz, sondern finden sich diesbezügliche Vorgaben für Einzelunternehmer oder Mitglieder von Wirtschaftsgesellschaften, die ein Gewerbe betreiben möchten, in mehreren Gesetzen und Erlässen der Regierung.

TAMÁS POLAUF / DITTA CSOMOR

Tamás Polauf ist RA, CHSH Managing Partner in Ungarn und *Ditta Csomor* ist RAA in Ungarn.

A. Entwicklung

Das Recht, freien Handel zu betreiben, wurde in Ungarn grundlegend durch das Gesetz VIII aus dem Jahre 1872 normiert, welches durch das Gesetz XVII aus dem Jahre 1884 ersetzt wurde. Hauptbestrebung war die Erwerbsfreiheit. Gem § 1 Gesetz XVII/1884 war es im Hoheitsgebiet der Ungarischen Krone jeder volljährigen Person, unabhängig ihrer Herkunft, gestattet, überall und unbehindert ein rechtmäßiges Gewerbe zu betreiben. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, konnten ein Gewerbe nur dann betreiben, wenn ein Geschäftsführer eingesetzt wurde.¹ Dies musste jedoch mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters oder des Vormundes erfolgen, der seinerseits vom Vormundschaftsgericht bestellt wurde. Um ein Gewerbe zu beginnen und zu betreiben war es im Allgemeinen nicht notwendig, ein Zeugnis oder eine Gewerbelizenz zu besitzen. Eine schriftliche Verständigung der Behörde, dass der Antragssteller die Berechtigung zur Betreibung eines Gewerbes erfülle, wurde als ausreichend erachtet.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes XVII/1884 lassen sich drei Gewerbeformen unterscheiden: Gewerbe, die bestimmte Qualifikationen voraussetzen, Gewerbe, die einer Zulassung bedürfen und sogenannte freie Gewerbe.

1. Gewerbe, die bestimmte Qualifikationen voraussetzen (Zeugnis/Lizenz)

Folgende Aktivitäten (Gewerbe) durften nur mit entsprechender Qualifikation, die durch ein Zeugnis nachgewiesen werden musste, ausgeübt werden: Konditor, Töpfer, Tischler, Schuhmacher, Buchbinder, Schlosser, Optiker, Fleischer, Frisör, Maler, Mechaniker usw.

Für die Eröffnung einer Gaststätte, um Medizin oder Gifte herzustellen oder um in der Baubranche zu arbeiten, wurde eine Lizenz benötigt.

2. Gewerbe mit Zulassung

Folgende Branchen benötigten eine Zulassung durch die Behörde: Säuberung des Abflusskanals, gewerbliche Herstellung von Waffen, Aufbewahrung von persönlichen Wertgegenständen usw.

3. Freie Gewerbe

§ 1 des Gesetzes XVII/1884 normierte den wichtigen Grundsatz, dass es, soweit nichts Gegenteiliges im Gesetz geregelt war, jeder Person, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Ungarischen Krone befand, frei stand, ein Gewerbe zu betreiben, auch ohne ein Zeugnis oder eine Lizenz zu besitzen.²

¹ Gesetz XVII von 1884 über Gewerberecht § 2. (z.Z. ungültig)

² Gesetz XVII von 1884 über Gewerberecht § 1. (z.Z. ungültig)

B. Kompetenz

In Ungarn ist das Parlament für die Gesetzgebung hinsichtlich der Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gewerberecht zuständig. Bislang existiert in Ungarn weder ein „Gewerbegesetz“ noch eine „Gewerbeordnung“.

Stattdessen finden sich verschiedene, einzelne gesetzliche Vorschriften, welche Regeln bezüglich des Gewerberechts enthalten, und somit den Rahmen für die Ausübung bestimmter Gewerbe, Berufe und Handelsaktivitäten bilden. Dazu zählen unter anderem das Gesetz LXXVI/1993 über die berufliche Weiterbildung, das Gesetz V/1990 über Einzelunternehmer oder das Gesetz IV/2006 über Wirtschaftsgesellschaften.

Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen existieren noch weitere Regierungserlässe, die Regelungen für die Ausübung eines Gewerbes enthalten, wie zB der Erlass 80/1999 (VI. 11.) und der Erlass 314/2005 (XII. 25.).

C. Begriff des Gewerberechts

In Bezug auf die aktuelle Gesetzgebung können wirtschaftliche Aktivitäten (Geschäfte) folgendermaßen aufgegliedert werden:

1. Gewerbe mit erforderlicher Zulassung

Steuerberater, Medikamentenhersteller, Vertrieb von Medikamenten usw.

2. Gewerbe mit begrenzter Bewilligung (gem Erlass 80/1999 [VI.11])

Gerben und Zuschneiden von Leder, Herstellung von Lederbekleidung, Herstellung von Tabakprodukten, Herstellung von Schuhwerk, Papierherstellung und Herstellung von Karton usw.

Produktion bestimmter Arten von Farben, Spielzeug, Schusswaffen, Gips, Waschmitteln, Musikinstrumenten, Reparieren von Autos, Weben von Baumwolle usw.³

3. Gewerbe, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung voraussetzen (gem Erlass 314/2005 [XII.25.])

Geflügelzucht mit mehr als 60.000 Hühnern, Schweinezucht mit mehr als 900 Schweinen usw.⁴

4. Gewerbe, die einer Anzeige bedürfen

Verlagswesen, Herstellung von kosmetischen Produkten, Kinobetreibung, Topographie, gelegentlicher Verkauf von alkoholischen Getränken, Betrieb von temporären Flughäfen, Ausgabe von Nahrungsmittel usw.

5. Gewerbe, die der Zustimmung der lokalen Behörden bedürfen

Organisieren von Glückspiel, Anbau von Trauben, Eröffnung eines Geschäftslokals, Bau von Verkehrswegen usw.

D. Ausübungsvoraussetzungen

Wirtschaftliche Aktivitäten dürfen sowohl im Rahmen eines Einzelunternehmens als auch von einem Mitglied von Wirtschaftsgesellschaften betrieben werden. Selbständige und Kaufmänner werden nach der ungarischen Rechtslage als Einzelunternehmer angesehen.

³ Erlass 80/1999 (VI.11.) Anhang 1.

⁴ Erlass 314/2005 (XII.25.) Anhang 1.

1. Einzelunternehmer

Jede natürliche Person, die Rechtspersönlichkeit besitzt und einen ständigen Wohnsitz in Ungarn hat, darf als Einzelunternehmer agieren, sofern keine rechtlichen Einwände dagegen bestehen.

Einzelunternehmer dürfen ihre Geschäfte nach Erhalt ihrer Einzelunternehmerzulassung beginnen und die darin festgelegten Tätigkeiten ausüben. Vorschriften und gesetzlichen Regulierungen hinsichtlich der ausgeübten Tätigkeit sind einzuhalten. Sollten für die angestrebte Tätigkeit laut Gesetz weitere amtliche Zulassungen erforderlich sein, so sind diese vor Beginn der Ausübung der Tätigkeit einzuholen.⁵

a) Einzelunternehmerzulassung

Mit Ausnahme von Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, müssen alle Einzelunternehmer um eine Zulassung ansuchen.

Diese ist nach der Einbringung eines entsprechenden Antrages vom zuständigen, an den gewerblichen Sitz des Antragstellers gebunden, „regionalen Notar“ auszustellen, der laut Regierungsdekret über die Berechtigung verfügt, regionale Verwaltungsaufgaben auszuüben.

Aus der Einzelunternehmerzulassung haben sowohl Vorname(n), (Mädchen)Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit als auch als der Namen der Mutter des Ausübenden ersichtlich zu sein. Weiters haben daraus der eingetragene Firmensitz, die Betriebsstätte(n) oder (Zweig)Niederlassungen hervorzugehen. Ebenso müssen die ausgeübten Tätigkeit(en) sowie Steuer- und Registrierungsnummer vermerkt sein.⁶

Dem Notar der lokalen Verwaltung, der für den Sitz des Einzelunternehmers oder dessen Geschäftsadresse zuständig ist, obliegt die Überprüfung, ob Tätigkeiten und Betrieb des Einzelunternehmers in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen und der Zulassung stehen. Darüber ist dem zuständigen regionalen Notar Bericht zu erstatten.

Unterhält ein Einzelunternehmer mehrere Betriebsstätten oder Niederlassungen, so ist jede vom zuständigen Notar der lokalen Kommunalverwaltung des betreffenden Distrikts oder des Verwaltungsbezirkes Budapest auf ihre Vorschriftskonformität hin zu prüfen. Erst nach Übermittlung der Ergebnisse an den regionalen Notar wird über eine Ausstellung der Zulassung entschieden.⁷

b) Einzelunternehmerzulassungen werden nicht ausgestellt:

- für Personen, die von einem Gericht zu einer unbedingten Haftstrafe in Zusammenhang mit einem Wirtschaftsdelikt, einem Eigentumsvergehen oder einem Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Ordnung verurteilt wurden;
- für Personen, die wegen eines vorsätzlichen Delikts zu einer unbedingten Haftstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurden;
- für Personen, gegen die ein berufseinschränkender Bescheid bezüglich der angestrebten Tätigkeit und des betreffenden Zeitraumes vorliegt;
- für Tätigkeiten, die gemäß Gesetz, Verordnung oder Ministerratsdekret dem Staat, Regierungsbehörden oder öffentlichen Unternehmen vorbehalten sind;
- für Personen, die Mitglieder einer Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung sind;
- für Personen, denen bereits eine Einzelunternehmerzulassung entzogen wurde, bis die entsprechenden Verbindlichkeiten getilgt sind; oder
- für Personen, welche Steuer-, Zoll- oder Sozialversicherungsschulden haben.

c) Einzelunternehmerische Tätigkeiten

Ist für die Ausstellung einer öffentlichen Bewilligung der Nachweis des einzelunternehmerischen Status erforderlich, so wird die Einzelunternehmerzulassung vom regionalen Notar mit der Anmerkung versehen, dass der Antragssteller die Bewilligung innerhalb einer vorgeschriebenen Frist einzureichen hat.

Ist für eine Tätigkeit eine berufliche Qualifikation notwendig, darf der Einzelunternehmer ein solches Gewerbe nur ausüben, wenn er diese Fähigkeitserfordernisse erfüllt. Dies trifft auch zu, wenn seine Angestellten oder im Betrieb arbeitenden Familienmitglieder die erforderlichen Fähigkeiten besitzen. Sollte der

⁵ Gesetz V von 1990 über Einzelunternehmer, § 8. Abs. (1) – (2)

⁶ Gesetz V von 1990 über Einzelunternehmer, § 6. Abs. (1)

⁷ Gesetz V von 1990 über Einzelunternehmer, § 7.

Einzelunternehmer mehrere Betriebstätten oder Niederlassungen unterhalten, müssen die Fähigkeitserfordernisse für alle Betriebstätten und Niederlassungen erfüllt werden.

Der Einzelunternehmer hat die Tätigkeit, für die er eine Zulassung besitzt, aktiv auszuüben.

Einzelunternehmer dürfen Angestellte, Außendienstmitarbeiter, Familienmitglieder und Schüler berufsbildender Schulen beschäftigen. Als „mitarbeitende Familienmitglieder“ sind enge Verwandte des Einzelunternehmers, sein Ehepartner, Ehepartner seiner Geschwister und direkter Verwandter, sowie die direkten Verwandten seines Ehepartners zu verstehen. Eine natürliche Person darf nur eine Einzelunternehmerzulassung haben und darf nicht Mitglied einer Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung sein.⁸

2. Tätigkeiten im Rahmen von Wirtschaftsgesellschaften

Die Kommanditgesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung stellen in Ungarn die üblichsten Gesellschaftsformen dar.

Ist, abgesehen von Erlässen der Lokalverwaltung, für die Ausübung einer bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeit die Bewilligung der zuständigen Behörde gesetzlich vorgeschrieben, darf diese Tätigkeiten erst nach Einholung einer solche Bewilligung (tätigkeitsbestimmte Bewilligung) erfolgen oder fortgesetzt werden.

Sofern, wiederum abgesehen von Beschlüssen der Lokalverwaltung, keine Ausnahme in den gesetzlichen Vorschriften besteht, dürfen Tätigkeiten, die Fähigkeitserfordernisse voraussetzen, nur dann von Gesellschaften ausgeübt werden, wenn zumindest eine Person unter den Mitgliedern und Angestellten oder Personen, die in einer langfristigen, zivilrechtlichen Beziehung mit der Gesellschaft stehen, die Fähigkeitserfordernisse erfüllen.⁹

E. Gewerbliches Betriebsanlagenrecht

Für manche Tätigkeiten im Bereich der Fischerei, der Bergbauindustrie, der Landwirtschaft sowie der ökologische Landwirtschaft sind besondere Umweltfolgeprüfungen erforderlich. Diese Tätigkeiten sind im 1. Anhang des Erlasses 314/2005 (XII. 25.) gelistet und werden durch denselben gesetzlich geregelt.

Für manche Tätigkeiten im Bereich der Metallbe- und verarbeitung, der Energieindustrie, der Baustoffindustrie oder der Chemieindustrie ist eine besondere Umweltverträglichkeitsbescheinigung erforderlich.

Diese Unternehmungen sind im 2. Anhang des Erlasses 314/2005 (XII. 25.) gelistet und werden durch denselben gesetzlich geregelt.

F. Beendigung

1. Beendigung der Tätigkeit

Das Recht, als Einzelunternehmer ein Gewerbe auszuüben, kann auf drei Arten erlöschen:

- wenn der Einzelunternehmer seine Zulassung aufgibt;
- wenn die Zulassung vom regionalen Notar aberkannt wird; und
- nach dem Tod des Einzelunternehmers oder dem Verlust seiner Geschäftsfähigkeit, sofern die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Betreffenden nicht von Witwe(r) oder Erbe(n) fortgesetzt werden, oder die Tätigkeiten im Fall des Verlusts der Geschäftsfähigkeit nicht vom Rechtsvertreter des Einzelunternehmers in seinem Namen und auf seine Kosten weitergeführt werden.

Die Geschäftstätigkeit kann von der Witwe oder, mit deren Zustimmung, von den Erben fortgeführt werden. Die Möglichkeit der Weiterführung durch die Erben besteht auch, sollte es keine Witwe geben, oder diese bereits verstorben sein. Beim Verlust der Geschäftsfähigkeit kann der Rechtsvertreter, vorausgesetzt die gesetzlichen Erfordernisse werden erfüllt, die Fortführung des Unternehmens übernehmen. In jedem Fall jedoch muss der zuständige regionale Notar innerhalb von drei Monaten nach Ableben oder Verlust der Geschäftsfähigkeit über die veränderten Umstände in Kenntnis gesetzt werden.

⁸ Gesetz V von 1990 über Einzelunternehmer, § 9. Abs. 10

⁹ Gesetz IV von 2006 über Wirtschaftsgesellschaften § 6 Abs. (2)-(3)

2. Entzug der Einzelunternehmerzulassung

Der Entzug der Einzelunternehmerzulassung erfolgt dann, wenn sich Gründe ergeben, aufgrund welcher die Zulassung nicht erteilt hätte werden dürfen oder wenn der Einzelunternehmer den im Gesetz V/1990 oder in anderen gesetzlichen Regulierungen geregelten Erfordernissen nicht entspricht. Es besteht die Möglichkeit, diesen Erfordernissen binnen 30 Tagen (oder einer anderen behördlich vorgeschriebenen Frist) nach Aufforderung des regionalen Notars, des zuständigen Budapester Distriktnotars oder einer durch einen spezifischen Erlass ernannten Behörde nachzukommen.

Der Entzug der Einzelunternehmerzulassung erfolgt auch, sollte der Einzelunternehmer seine steuer- und zollbezogenen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten vor einer Überprüfung durch die örtlich zuständige Behörde nicht bezahlt haben. Auch wenn der Einzelunternehmer bei der Steuerbehörde seiner Registrierungspflicht, bei der Abgabe seiner Steuererklärung oder der Führung von Aufzeichnungen nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen nachkommt, droht der Entzug der Einzelunternehmerzulassung. Das trifft auch zu, sollte der Einzelunternehmer seine Bewilligung nicht innerhalb des im Gesetz V/1990 festgelegten Zeitraums nachweisen können.

(2) Sollten Gründe für den Entzug der Einzelunternehmerzulassung bekannt werden, muss der zuständige regionale Notar, unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, unverzüglich informiert werden.¹⁰

G. Steuerrechtliche Aspekte des Gewerberechts

Gesetz CXVII/1995 über die Einkommensteuer (im Weiteren: EinkSt.G)

Gesetz LXXXI/1996 über die Körperschaftsteuer und die Dividendensteuer

Der Einzelunternehmer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes CXVII/1995 über die Einkommensteuer steuerpflichtig. Die Steuerpflicht von Gesellschaften ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes LXXXI/1996 über die Körperschaftsteuer und die Dividendensteuer.

Der Einzelunternehmer zahlt auf seine nach den Bestimmungen von 49/B des EinkSt.G Gesetztes festgelegte Besteuerungsgrundlage als Unternehmer eine Einkommensteuer für Unternehmer bzw. auf seine Berechnungsgrundlage für die Unternehmerdividende die laut dem EinkSt.G vorgeschriebene Steuer oder kann unter den in dem EinkSt.G und im Gesetz XCII. von 1992 über die Ordnung der Steuerzahlung festgelegten Bedingungen¹¹ eine Pauschalbesteuerung wählen¹².

Der Einzelunternehmer, der eine Steuerzahlung nach dem Unternehmereinkommen anwendet, bestimmt seine unternehmerischen Einkünfte aus dieser Tätigkeit nach den Bestimmungen der Anlagen Nr. 4 und 10 des EinkSt.G-es, bzw. sein Unternehmenseinkommen aus den unternehmerischen Einkünften unter Abzug der unternehmerischen Kosten. Als unternehmerische Kosten können die Einkommensentnahme durch den Unternehmer und die zum Erreichen der unternehmerischen Einkünfte aufgetretenen Ausgaben nach den Bestimmungen der Anlagen Nr. 4 und 11 des EinkSt.G-es verrechnet werden. Bei verschiedenen unternehmerischen Tätigkeiten sind deren Einkünfte zusammen als Einkünfte des Einzelunternehmers anzusehen und auch alle, zu ihrer Erzielung aufgetretenen und in diesem Gesetz anerkannten Kosten zusammen zu verrechnen.

Die Einkommensteuer für Unternehmer beträgt sechzehn Prozent der nach der Bestimmung des EinkSt.G-es¹³ festgelegten Besteuerungsgrundlage des Unternehmers - bzw. wenn es aus der Bestimmung eines internationalen Vertrags folgt, der geänderten Besteuerungsgrundlage des Unternehmers.

Die Berechnungsgrundlage für die Unternehmerdividende muss aus dem Unternehmereinkommen nach Steuern festgestellt werden¹⁴.

Der Einzelunternehmer kann an Stelle der Steuerzahlung nach dem Unternehmereinkommen pro Steuerjahr für die Gesamtheit des Steuerjahrs nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnung der Steuerzahlung eine Pauschalbesteuerung auch wählen¹⁵.

¹⁰ Gesetz V von 1990 über Einzelunternehmer, § 13-14.

¹¹ Gesetz XCII. von 1992 über die Ordnung der Steuerzahlung

¹² Gesetz CXVII von 1995 über die Einkommensteuer, § 49/A. Abs. 1

¹³ Gesetz CXVII von 1995 über die Einkommensteuer, § 49/B. Abs. 8

¹⁴ Gesetz CXVII von 1995 über die Einkommensteuer, § 49/C. Abs. 1-4.

¹⁵ Gesetz CXVII von 1995 über die Einkommensteuer, § 49/C. Abs. 1, 4-7.

ZUSAMMENFASSUNG

■■■Kürzestzusammenfassung oder wichtiger Punkt des Beitrags.

Jede natürliche Person, die Rechtspersönlichkeit besitzt und einen ständigen Wohnsitz in Ungarn hat, darf als Einzelunternehmer agieren. Einzelunternehmer dürfen ihre Geschäfte nach Erhalt ihrer Einzelunternehmerzulassung beginnen.

Mit Ausnahme von Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, müssen alle Einzelunternehmer um eine Zulassung ansuchen. Diese ist nach der Einbringung eines entsprechenden Antrages vom zuständigen, an den gewerblichen Sitz des Antragstellers gebunden, „regionalen Notar“ auszustellen, der laut Regierungsdekret über die Berechtigung verfügt, regionale Verwaltungsaufgaben auszuüben.

GLOSSAR

Begriff	Beschreibung
Der Einzelunternehmer	<i>Egyéni vállalkozó</i>
Die Einzelunternehmerzulassung	<i>Egyéni vállalkozói igazolvány</i>
Die Einzelunternehmerische Tätigkeit	<i>Egyéni vállalkozói tevékenység</i>
Der Notar	<i>Közjegyző</i>

NÜTZLICHE LINKS

Begriff	www.homepage.com
Adó és Pénzügyi Ellenőrzési Hivatal	www.apenh.hu
Magyar Országos Közjegyzői Kamara	www.kozjegyzo.hu
Széchenyi kártya	www.szkartya.hu
Közigazgatási és Elektronikus	www.okmanyirodak.hu
Közzolgáltatások Központi Hivatala	